

Z E I C H E N E R K L Ä R U N G

1.) Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

MD Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

Schule

Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Grundflächenzahl (GRZ) höchstzulässig

Zahl der Vollneschoße als Höchstgrenze

Traufhöhe über talseits festgelegtem Gelände als Höchstgrenze

FH Firsthöhe über OKF Erdgeschoss als Höchstgrenze

Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen und Gestaltung

Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

O offene Bauweise

SD Satteldächer

40-46° Dachneigung

Hauptfirstrichtung

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11)

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsflächen öffentlich

F+R Fuß- und Radweg

Sichtdreieck - Freizuhalten von sichtbehindernden Gegenständen über 90 cm Höhe ab OK Fahrbahn

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BBauG)

St Stellplätze

Ga Garagen

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

öffentliche Grünflächen

V Verkehrsgrünfläche

+ + Friedhof

Spiegelplatz

Flächen für die Landwirtschaft

Erwerbszonen und Befreiung

Wasserflächen und Flächen für den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG)

Wasserflächen

Hochwasserrückhaltebecken

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Bindunnen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25)

Anzupflanzende Bäume

Anzupflanzende Sträucher

Bestehende und zu erhaltende Bäume

Bestehende und zu erhaltende Sträucher

2.) Nachrichtliche Übernahme

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale) die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BBauG und Art. 7 DSchG)

3.) Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten

4.) Hinweise

z.B. 435.0 m OK Weg über N.N.

Vorhandene Hauptgebäude

Vorhandene Nebengebäude

Höhenlinien

Vorhandene Böschungen

254 Flurstücksnummern

Bestehende Flurstücksgrenzen

Vorgeschlagene Flurstücksgrenzen

Mauer

Die Stadt Lindau(B) erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl.I, S.341) und des Gesetzes zur Änderung des BBauG vom 18.8.1976 (BGBl.I, S.221), sowie des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl.S.949),

des Art. 91 der BayBO in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der geltenden Fassung beiliegenden Bebauungsplan als Satzung.

T E X T L I C H E F E S T S E T Z U N G E N

1. Bestattung der Gebäude

Dachgauben sind als Einzelgauben bis zu einer Breite von 3 m zulässig und müssen mind. 3 m vom Ortsgang entfernt bleiben. Dacheinschnitte sind nicht erlaubt. Dacheindeckungen sind nur in roter oder rotbrauner Farbe zulässig.

Gebäude- und Gebäudegruppen, die architektonisch eine Einheit darstellen sind auch wenn sie in mehrere Eigentumsanteile gegliedert sind in Farbgebung und Material und Proportionen einheitlich zu behandeln. Glatte und glänzende Oberflächen aus Metall, Kunststoff, Natur oder Kunststein sowie Verkleidungen aus Asbestzement oder Kunststoffplatten sind unzulässig, desgleichen Ornamentputze. Giebelbreiten bis max. 12 m zulässig.

Dachneigungen sind für Garagen und Nebengebäude abweichend von den Festsetzungen in der Planzeichnung von 20° bis 46° zulässig.

2. Einfriedungen entlang öffentlicher Straßen und Wege sind nur mit Holzlattenzäunen oder Maschendrahtzäunen jeweils mit Hecken zulässig.

3. Aufschüttungen und Abgrabungen Das natürliche Gelände darf durch Aufschüttungen und Abgrabungen nicht wesentlich verändert werden. Unvermeidbare Böschungen sind flach zu verziehen und zu begrünen.

4. Grünordnung

Die Obsthochstämme im gesamten Geltungsbereich sind zu erhalten soweit sie nicht in den Baugrenzen stehen.

Auf jedem Grundstück ist, soweit nicht vorhanden, mind. 1 heimischer Laubbaum (als Obsthochstamm) 2. Wuchsklasse zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Ansonsten gelten die in der Bebauungsplanzeichnung vorgesehenen Bepflanzungen.

Nicht heimische größere Gehölze und Nadelgehölze dürfen nicht gepflanzt werden.

H I N W E I S E

Die von der Stadt Lindau(B) anhand einer Artenliste empfohlene Auswahl für Bäume und Sträucher ist zu beachten.

V E R F A H R E N S V E R M E R K E

1. Änderungsentwurf vom 21.8.85 mit Begründung gemäß § 2a(6) BBauG öffentlich ausgelegt vom 8.1.86 bis 10.2.86

Lindau(B), den 10.2.86

(Steuer) Oberbürgermeister

2. Änderungsentwurf vom 7.7.86 mit Begründung gem. § 2a(6) BBauG öffentlich ausgelegt vom 15.9.86 bis 15.10.86

Lindau(B), den 15.10.86

(Steuer) Oberbürgermeister

Vom Stadtrat gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen am 20.1.87

Lindau(B), den 20.1.87

(Steuer) Oberbürgermeister

Genehmigt gemäß § 11 BBauG mit Bescheid der Regierung von Schwaben vom 21. Mai 1987 Nr. 420-4622/1076



Augsburg, den 21. Mai 1987

Regierung von Schwaben

J. B. 87

Bekanntgabe der Genehmigung gemäß § 12 BBauG im Amtsblatt der Stadt Lindau (B) am 30.5.87 Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntgabe rechtsverbindlich

Lindau (Bodensee), den 30.5.87

(Steuer) Oberbürgermeister
i. V. J. B. 87
Bürgermeister

Auszug aus dem Internet

Bebauungsplan Nr. 83
2. Änderung

Auszug aus dem Internet

STADT LINDAU (B)
ÄNDERUNG ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR.83
FÜR DAS GEBIET

BEI DER KIRCHE

MASSTAB 1:500

LINDAU-B, DEN 5.10.1983/
22. 3. 1984

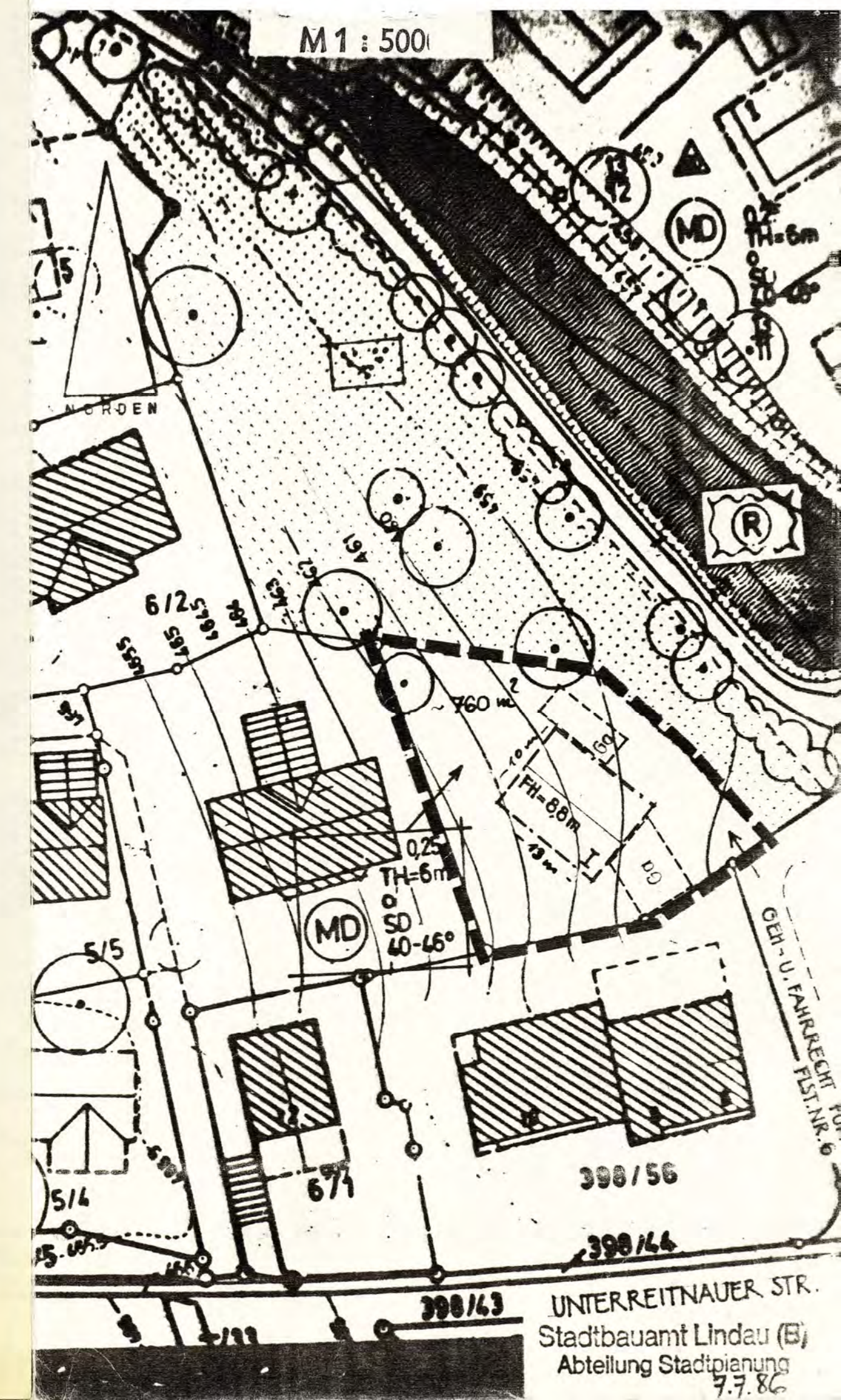
21.8.1985
7.7.1986

STADTBAUAMT STADTPLANUNG

Jungler
LEITER

LEITER

Schilder



UNTERREITNAUER STR.
Stadtbauamt Lindau (B)
Abteilung Stadtplanung
7.7.86